

Jugendordnung (JO) der SVJ im SVV



§ 1 ORGANE DER SVJ.....	1
§ 2 JUGENDVERBANDSTAG.....	1
§ 3 JUGENDAUSSCHUSS	2
§ 4 JUGENDWART	2
§ 5 STELLVERTRETER DES JUGENDWARTES.....	2
§ 6 AUFGABE DES JUGENDWARTES.....	2
§ 7 JUGENDPOKALLEITER	2
§ 8 JUGENDKLASSENLEITER.....	3
§ 9 JUGENDSPIELWART.....	3
§ 10 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN.....	3
§ 11 JUGENDAUSSCHUSS.....	3
§ 12 SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 13 INKRAFTTRETEN	3

§ 1 Organe der SVJ

Die Organe der Saarländischen Volleyballjugend (SVJ) sind:

- 1.1 der Jugendverbandstag
- 1.2 der Jugendausschuss des SVV

§ 2 Jugendverbandstag

Der Jugendverbandstag, als Versammlung aller Mitglieder des Saarländischen Volleyballverbandes mit am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften, ist das oberste Organ der SVJ.

- 2.1 Hinsichtlich Aufgaben, Zusammensetzung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Termin, Einberufung, Tagesordnung, Leitung, Wahlen, Anträgen usw. gelten für den Jugendverbandstag die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des SVV für dessen Verbandstag, in der Jugendarbeit anzupassender sinngemäßer Anwendung.
- 2.2 Der ordentliche Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils sechs – zwölf Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag statt.
- 2.3 Hinsichtlich außerordentlicher Jugendverbandstage gilt § 15 der Satzung des SVV sinngemäß.



Jugendordnung (JO) der SVJ im SVV



2.4 Der Jugendverbandstag wählt den Jugendausschuss (JA).

§ 3 Jugendausschuss

Nach dem Jugendverbandstag ist der Jugendausschuss das oberste Organ der SVJ. Er ist zugleich Organ des SVV im Sinne der §§ 9.1.5 und 28 der SVV-Satzung.

3.1 Dem Jugendausschuss gehören an:

1. der Verbands-Jugendwart/in als Vorsitzender
2. der Verbands-Jugendspielwart/in
3. der Verbands-Jugendpokalleiter/in
4. der Verbands-Jugendbeachwart/in
5. 4 Beisitzer
6. der oder die Klassenleiter/in

3.2 Die Vereinigung mehrerer Ämter im Jugendausschuss in einer Person ist zulässig. Beisitzer können jedoch zusätzlich nur Klassenleiter sein. Jede Person hat jeweils nur eine Stimme.

§ 4 Jugendwart

Aufgabe des Jugendwartes ist die Leitung des Jugendausschusses sowie dessen Vertretung und die Wahrnehmung der Interessen der Volleyballjugend des Saarlandes gegenüber:

4.1 dem SVV, als Mitglied des Präsidiums des SVV,

4.2 der Südwestdeutschen Volleyballjugend im Jugendausschuß des Regionalverbandes Südwest im Deutschen Volleyballverband,

4.3 der Deutschen Volleyballjugend,

4.4 dem Verbandsspielausschuss des SVV.

§ 5 Stellvertreter des Jugendwartes

Aus den Reihen der Klassenleiter soll ein Stellvertreter des Jugendwartes als ständiger Vertreter gewählt werden.

§ 6 Aufgabe des Jugendwartes

Aufgabe des Jugendwartes ist die Berichterstattung über die Arbeit und Aktivitäten der Volleyballjugend des Saarlandes für die Öffentlichkeit in allen Medien sowie die Wahrnehmung der sich darüber hinaus ergebenden PR-Möglichkeiten für die Volleyball-Jugendarbeit im Saarland.

§ 7 Jugendpokalleiter

Aufgabe des Jugendpokalleiters ist die Leitung und Koordination des Jugend-



Jugendordnung (JO) der SVJ im SVV



saarlandpokales.

§ 8 Jugendklassenleiter

Den Jugendklassenleitern obliegt im Jugendausschuß die Interessenvertretung hinsichtlich spezieller Fragen und Probleme der ihnen jeweils anvertrauten Jugendspielklassen.

§ 9 Jugendspielwart

Aufgabe des Jugendspielwartes ist die Leitung des Jugendspielausschusses sowie dessen Vertretung und die Wahrnehmung der Interessen des Jugendspielbetriebes im Spielausschuss des SVV.

Er ist weiterhin verantwortlich für die Koordination und Überwachung des Spielbetriebes.

§ 10 Einberufung von Sitzungen

Jugendwart und Jugendspielwart sind nach gegenseitiger Abstimmung der Termine jeweils selbständig für die Einberufung von Sitzungen des Jugendausschusses berechtigt. Versammlungsleiter ist der jeweils Einberufende.

§ 11 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss obliegen die Aufgaben des Spielausschusses des SVV gemäß dessen Satzung §24.2 in sinngemäßer Anwendung, beschränkt auf den Jugendspielbetrieb.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes gesagt ist, gelten für die Arbeit der SVJ und ihrer Organe im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des SVV in sinngemäßer Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den SVV-Verbandstag bis zu ihrer Verabschiedung durch den Jugendverbandstag der SVJ in Kraft. Sie wurde geändert am: 24.03.2006

